

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. November 2011

1364. Zürcher Verkehrsverbund (Einheitlicher Nachtzuschlag, Tarif 651.31, Genehmigung)

1. Ausgangslage

Mit Beschluss betreffend Grundsätze über die mittel- und langfristige Entwicklung von Angebot und Tarif im öffentlichen Personenverkehr vom 14. Mai 2001 (Vorlage 3830a) hat der Kantonsrat den ZVV beauftragt, im Jahr 2002 ein Nachtangebot an Wochenenden einzuführen. Aufgrund der Erfahrungen der ersten Betriebsmonate bestimmte der Kantonsrat mit Beschluss vom 13. September 2004, dass das Nachtnetz kostendeckend betrieben werden soll (Vorlage 4157a). Diese Vorgabe wurde im Rahmen der zweijährlich wiederkehrenden Beschlüsse des Kantonsrats über die Grundsätze im öffentlichen Verkehr jeweils bestätigt (Vorlage 4207a, 4335a, 4531a), letztmals am 14. Februar 2011 für die kommenden Fahrplanjahre 2012–2016 (Vorlage 4718a).

Ein kostendeckender Betrieb des ZVV-Nachtnetzes ist nur mit einem Nachtzuschlag möglich. Einige Linien des ZVV-Nachtnetzes verkehren über die Verbundgrenze hinaus. Auch in den Nachbarkantonen bestehen Nachtangebote mit Nachtzuschlägen. Den vernetzten Nachtangeboten stehen somit gesonderte Nachtzuschläge der jeweiligen Verbünde gegenüber. Diese beruhen zwar alle auf demselben Tarifierungsprinzip, nämlich einem gültigen Grundfahrausweis, ergänzt durch einen distanzunabhängigen Nachtzuschlag. Die einzelnen Geltungsbereiche scheinen aber für die Fahrgäste nicht immer klar ersichtlich, was zu unterschiedlichen Auslegungen führt und für Unstimmigkeiten mit dem Kontrollpersonal sorgt. Die Unzufriedenheit mit dem bestehenden, für die Fahrgäste teilweise wenig übersichtlichen System hat in den letzten Jahren zugenommen. Nicht zuletzt deswegen wurde in letzter Zeit verschiedentlich die Abschaffung der Nachtzuschläge gefordert, was den kostendeckenden Betrieb praktisch verunmöglichen würde. Die SBB, die benachbarten Tarifverbünde und der ZVV haben deshalb eine Vereinbarung erarbeitet, mit der ein einheitlicher, gebietsübergreifender Nachtzuschlag in Form eines Nachtzuschlag-Verbunds für den Metropolitanraum Zürich eingeführt werden kann. Die Höhe des Nachtzuschlags und verschiedene weitere Bestimmungen werden im neu einzuführenden Tarif 651.31 festgelegt, der Bestandteil dieser Verein-

barung ist. Im Kanton Zürich erfolgen Festlegungen des Tarifs durch den Verkehrsrat, sie bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat (§ 17 Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr).

Der Verkehrsrat hat der Vereinbarung über den einheitlichen Nachtzuschlag im Metropolitanraum Zürich am 3. November 2011 zugestimmt. Der einheitliche Nachtzuschlag soll auf den 10. Dezember 2011 in Kraft treten. Die Vereinbarung wird von den angeschlossenen Verbänden und den SBB unterzeichnet. Die Genehmigung zur Unterzeichnung liegt von FlexTax und dem Tarifverbund Zug bereits vor, bei den übrigen ist sie in Vorbereitung.

Da es auf vertraglicher oder nationaler Ebene immer wieder zu Anpassungen des Tarifs 651.31 kommen kann (z. B. Erweiterung des Fahrausweissortiments, Gültigkeitsdauer, Rückerstattungen, Reisende ohne gültigen Fahrausweis), hat der Verkehrsrat die Direktion des ZVV ermächtigt, solche Änderungen zu unterzeichnen. Davon ausgenommen sind Preisanpassungen sowie Änderungen, welche die Vorgabe des Kantonsrates über den kostendeckenden Betrieb betreffen. Diese sind vom Verkehrsrat zu beschliessen und vom Regierungsrat zu genehmigen.

In den einzelnen Tarifverbänden sind verschiedene Verkehrsunternehmen vereinigt, weshalb ihre Verbundverträge den Bestimmungen über den «Direkten Verkehr» (Art. 16f. Bundesgesetz über die Personenbeförderung, PBG) unterstehen. In analoger Anwendung von Art. 17 Abs. 3 PBG ist die Vereinbarung deshalb dem Bundesamt für Verkehr zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der einheitliche Nachtzuschlag wird auch auf der Strecke Thayngen–Singen gelten. Die dafür notwendigen Vereinbarungen werden zwischen FlexTax einerseits und den betreffenden Transportunternehmen sowie dem Verkehrsverbund Hegau-Bodensee abgeschlossen. Sie sind nicht Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung.

2. Einheitlicher Nachtzuschlag für den Metropolitanraum Zürich

Mit dem einheitlichen Nachtzuschlag sollen Kundeninformation, Preisakzeptanz, Vertrieb, Fahrausweiskontrolle und die Einnahmeverteilung vereinfacht werden. Der Geltungsbereich des einheitlichen Nachtzuschlags für den Metropolitanraum Zürich wird neben dem ZVV die Verbände A-Welle (Aargau), FlexTax (Schaffhausen), Ostwind (Thurgau, St. Gallen, beide Appenzell und ab 2013 voraussichtlich auch Glarus), Schwyz und Zug sowie die Nachtzüge Zürich–Luzern und Schaffhausen–Singen umfassen.

Die Einführung des einheitlichen Nachtzuschlags für den Metropolitanraum Zürich erfolgt durch die Bildung eines Tarifverbunds in Form einer einfachen Gesellschaft. Die Gesellschafter delegieren die Leitung dieser einfachen Gesellschaft formell an die Gesellschafterversammlung des bereits bestehenden Tarifverbundes Z-Pass, der ebenfalls eine einfache Gesellschaft ist. Beim Tarifverbund Z-Pass handelt es sich um eine Art Metaverbund, also einen Verbund von Verbänden. Er weist zwar die gleichen Gesellschafter wie der Nachtzuschlag-Verbund auf, sein Perimeter ist jedoch kleiner. Die operative Geschäftsstelle wird bei der Geschäftsstelle Z-Pass angesiedelt. Dadurch wird der administrative Aufwand des Nachtzuschlag-Verbunds möglichst klein gehalten.

3. Einnahmen und Einnahmenverteilung

Der einheitliche Nachtzuschlag wird Fr. 5 kosten, was dem heutigen Nachtzuschlag der meisten Verbände und des ZVV entspricht. Dadurch dürften die Gesamteinnahmen aller Verbände bezogen auf das Jahr 2010 um insgesamt knapp Fr. 100 000 oder 2% zurückgehen. Die Ursache sind in erster Linie sogenannte Durchtarifierungsverluste, da für gewisse verbundübergreifende Verbindungen statt zwei oder drei Nachtzuschläge nur noch ein Zuschlag gelöst werden muss.

Die Einnahmen werden entweder direkt unter den beteiligten Verkehrsunternehmen oder teilweise indirekt via Verbände verteilt. Der Schlüssel für die Einnahmenverteilung beruht auf den Einsteigerzahlen. Die Einnahmen aus den Sponsoring-Verträgen zwischen Zürcher Kantonalbank und ZVV sowie zwischen Schaffhauser Kantonalbank und FlexTax verbleiben zu 100% bei diesen Verbänden.

Um den kostendeckenden Betrieb des ZVV-Nachtangebots auch in Zukunft ohne Preiserhöhung zu gewährleisten, werden die Tarifverbände A-Welle und Ostwind im Sinne einer Besitzstandwahrung jährliche Kompensationszahlungen zugunsten des ZVV leisten. Durch die Kompensationszahlungen bleiben die Einnahmenanteile des ZVV gegenüber dem Stand vor Einführung des einheitlichen Nachtzuschlags unverändert. Der erwartete Ertragsausfall für den ZVV wird damit auf die Durchtarifierungsverluste von rund Fr. 100 000 pro Jahr beschränkt. Damit kann die Vorgabe eines kostendeckenden Betriebs des Nachtnetzes im ZVV bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen weiterhin eingehalten werden. Die Kompensationszahlungen werden jährlich proportional an die Gesamteinnahmen aus dem vereinheitlichten Nachtzuschlag angepasst. Die Regelung betreffend Kompensationszahlungen gilt bis zum Fahrplanwechsel 2016. Der sich im Betrieb ergebende

Verwaltungsaufwand wird ohne Aufstockungsbedarf aus dem Betriebsbudget des Abonnements- und später des integralen Tarifverbunds Z-Pass finanziert.

Auch in Zukunft wird es möglich sein, bei besonderen Anlässen regionale Nachtangebote anzubieten, bei denen kein Nachtzuschlag erhoben wird (wie z.B. Schaffusia, Züri Fäscht). In diesen Fällen wird der Verzicht auf den Nachtzuschlag nicht im ganzen Nachtzuschlag-Verbund, sondern nur in den teilnehmenden lokalen Verbänden bzw. auf den entsprechenden Linien gelten. Der Verzicht auf den Nachtzuschlag führt dazu, dass die betreffenden Verbände für diese Nächte kein Anrecht auf Anteile aus den Nachtzuschlag-Einnahmen haben werden. Die Finanzierung der zuschlagfreien Angebote wird, soweit sie nicht durch Mehreinnahmen aus Mehrverkehr gedeckt werden, aus Drittquellen wie Sponsoren oder Veranstaltern erfolgen müssen. Auch die dazugehörigen Kommunikationsmassnahmen werden von den teilnehmenden lokalen Verbänden zu übernehmen sein.

Im Fall von Veranstaltungen, bei denen der Nachtzuschlag im Eintritt inbegriffen ist (wie z.B. Freestyle in Zürich), wird die ausgehandelte Pauschalentschädigung in die regulären Nachtzuschlag-Einnahmen fliessen. Die Gesellschafterversammlung bestimmt, wie die Pauschalentschädigung zu berechnen ist.

4. Vereinbarung «Einheitlicher Nachtzuschlag im Metropolitanraum Zürich»

Die im bereinigten, unterschriftsreifen Entwurf vorliegende Vereinbarung mit sechs Anhängen regelt das Funktionieren der einfachen Gesellschaft Nachtzuschlag und alle strategisch wesentlichen Gesichtspunkte betreffend Preisbildung, Ertragsverteilung, Finanzierung, Vertrieb und Kommunikation. Sie wurde unter Berücksichtigung der Anforderung entworfen, dem ZVV den kostendeckenden Betrieb des eigenen Nachtangebotes zu gewährleisten. Die Anhänge enthalten die detaillierten Ausführungsbestimmungen.

Anhang 0: Da die angeschlossenen Tarifverbände einfache Gesellschaften sind, sind ihre Gesellschafter ebenfalls Nachtzuschlag-Gesellschafter und müssen daher in der Vereinbarung ausdrücklich erwähnt werden.

Anhang 1: Der Tarif des einheitlichen Nachtzuschlags erhält die Bezeichnung «Tarif 651.31». Er enthält alle für Verkauf und Kontrolle notwendigen Vorschriften, insbesondere den Geltungsbereich, die Gültigkeit, das Fahrausweissortiment und dessen Preise. Weil Änderungen der Tarifbestimmungen durch die Gesellschafterversammlung beschlossen werden müssen, ist der Tarif 651.31 Bestandteil der Vereinbarung.

Anhang 2: Das Geschäftsreglement legt Pflichten und Kompetenzen der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers fest. Es ist identisch mit dem Geschäftsreglement Z-Pass.

Anhang 3 hält fest, wie der Aufwand für den Verkauf der Nachtzuschläge entschädigt wird.

Anhang 4 hält die Grundsätze der Einnahmenverteilung fest. Auf dieser Grundlage werden operative Vorschriften ausgearbeitet und die Computer-Applikationen programmiert.

Anhang 5 umschreibt die Grundsätze einer einheitlich gestalteten Einnahmensicherung. Auf dieser Grundlage werden operative Vorschriften ausgearbeitet.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Dispositiv I bis III des Beschlusses des Verkehrsrates vom 3. November 2011 betreffend Tarif 651.31 werden genehmigt.

II. Der Tarif 651.31 wird, vorbehältlich der Genehmigung durch das Bundesamt für Verkehr, auf den 10. Dezember 2011 in Kraft gesetzt.

III. Der Tarif 651.31 wird im Amtsblatt (Textteil) veröffentlicht.

IV. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi